7039. 2

Die Gefahren

für die

Rigasche Einwohnerschaft,

welche die Annahme der vorgeschlagenen Grundzüge zur Reorganisation der Rigaschen Gemeindes Verfassung haben würden, mit Angabe, wie solche beseitigt werden können

von

G. E. Poenigkau.



Riga, 1864.



Die Gesahren

Rigalche Ginwohnerlehaft,

Bon ber Censur erlaubt, Riga, ben 23. December 1864.

boben neithen with thingoby tole folder befeitig A-Q-L-T-R-A-I

A. 3044.

THU REALERS UNITED TO A STATE OF THE STATE O

46 88

Jest da wir mit ben Berathungen über eine neue Gemeinde-Berfassung beschäftigt find, welche einen entscheidenden Einfluß auf unfer und unfer Nachkommen Wohl und Webe haben foll und wird, erscheint es wohl gerechtfertigt einen Rückblick auf das Bestehende mit der Frage zu werfen, welche Vortheile und Nuten daffelbe dem allgemeinen Wohl gebracht habe? oder ob die jest abzulegende Verfassung ben Fortschritten und dem Wohle der Einwohnerschaft binderlich gewesen sei? 20008 and dilut sa rogent sigh and finds

and some commercial of

dieser gegenüber die neuen Grundzuge zur Reorganisation, zu erörtern, ob durch das Neue Berbefferungen stattfinden? fein burite, wenn man foggriede reiche Renbeng Ste Meterse

das Alte Herkommliche unter andern Formen und Namen forterhalten werde?

Es handelt fich also bei Besprechung dieser Gemeinde= Berfassung nicht um schöne Rebensarten, sondern einfach um die wichtigsten und beiligsten Interessen der Bevolte= rung, die also auch in einer Sprache verhandelt werden muffen, welche dem Volke verständlich ist, von Niemandem boppelfinnig gedeutet werden fann, und Reinem vorenthalten, wohl aber Jedem zugänglich gemacht werden muffe, damit Jeder seine Rechte und Interessen angeben, vertheidigen, und in Ginklang mit dem Gesammtwohl bringen kann auch damit die gefaften Beschlüsse für Alle bindend feien.

Welches sind nun die wichtigsten Interessen ber Bevölkerung, die von der Gemeinde-Berfassung gefichert werben fönnen und muffen?

1) möglichst billige Lebens-Existenz;

2) möglichft fleine Communal=Besteuerung.

Dieses sind die Wünsche und Bedürsnisse nicht allein der deutschen und russischen, sondern aller Nationen; wir wollen nun fragen, wie solchen Bedürsnissen von unserer bisherigen Nigaschen Communal-Verwaltung der Nigaschen Einwohnerschaft gegenüber entsprochen worden ist.

Zur Genüge ist auch durch die unwiderlegten Brosschüren wohl allgemein bekannt, wie das Land um Riga gleichsam wüste erhalten wird, und daher unter ansderen Nachtheilen auch die Erzeugung von Lebensmitteln so weit beschränkt ist, daß die wichtigsten sogar in der Ressidenz St. Petersburg oft billiger als in Riga zu haben sind. —

Die Besteuerung betressend wissen namentlich unsere Hausbesitzer, wie schwer es wird, nahe 800,000 Rubl. S. jährlich herbeizuschaffen — NB. ungerechnet das Gasund Wasserwerk, Theater, Gildengebäude 2c. — also ein Ausgaben-Etat, welcher unter die Hälfte zu ermäßigen sein dürste, wenn man sogar die reiche Residenz St. Petersburg als Maß für unsere Provinzialstadt annehmen wollte, die bei einer siebenmal größeren Bevölkerung für alle Aussgaben, miteingerechnet der Quartierlast 2,567,000 R. S. jährlich, also etwa nur 3½ mal mehr auszubringen hat, siehe Rigasche Zeitung vom 19/31. October 1864, No. 243, über das Budget pro 1865.

Angeführtes ist aber nur dann möglich, wenn Justiz, Berwaltung, Präsidirung fast aller wichtigen Commissionen, Institutionen, wie Bergebung der "sogenanten Lehnposten", Beamtestellen 2c. 2c., nur einer kleinen Korporation von kaum 20 Gliedern, nämlich dem Rigaschen Rath ausgebürdet sind, welcher außer diesen zeitraubenden Arbeiten noch seine Meinungsverschiedenheiten resp. eigenen Interessen gegen die beiden Gilden durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen kann.

Dies sind nun Berhältnisse, welche jetzt allgemein als unhaltbar anerkannt sind, und durch eine Reorganisation der Rigaschen Gemeinde-Berfassung abgeschafft werden sollen.

Beprüfen wir nun die Grundzüge zur neuen GemeindeBerfassung, so sinden wir unter Andern die Bürgerschaft
fast nur allein im Rechte ihre Deligirten zu wählen, ohne
verlangen zu dürsen, von derselben ihre etwaigen Bünsche
und Bedürsnisse vertreten zu sehen. — Die aus dieser
Bahl hervorgehende Aeltestenbank wählt die 15 Glieder
des Rathes auf Lebenszeit, oder nach anderer Meinung
auf 25 Jahre, was fast dasselbe bedeutet. Dieser hat das
Recht bei Bacanzen aus 3 Proponirten den ihnen Passendsten auszunehmen nach § 28, und besetzt ein solcher constituirter Rath alle die unter § 35 angeführten Berwaltungen,
Inspectionen, Behörden und Deligationen, wie das Präsibium der 9 unter § 34 erwähnten Aemter.

Es erscheint bemnach, daß diese 15 Rathsherren mit den hauptsächlichsten bisherigen Funktionen, wenn auch unter neuer Form und Benennung wieder betraut werden sollen, und wie herkömmlich auch als erster und höchster Stand ihre resp. Meinungsverschiedenheiten gegen die Interessen von über 70,000 Einwohnern geltend machen können, und zwar in einem stärkeren Grade als bisher den beiden Gilden gegenüber — also eine größere Machteinzäumung gewährt werden solle; ein zweiter ist, die Aussschließung der Bürger von den Communal-Verwaltungen, die dann nur allein von den Nathsgliedern präsentirt und den Personen aus der Aeltestenbank als Collegen derselben besetzt werden dürsen. —

Demnach das neue Project noch mangelhafter und für die Gesammtbevölkerung noch nachtheiliger erscheint, als die bereits unpassend erkannte alte Gemeinde Berfassung.

Dies wären also die von Manchen soviel gerühmten Grundzüge zur neuen Gemeinde Berfassung, welche uns

bringend empfohlen wurden, aber schon durch das heftige Berlangen einer Annahme Mißtrauen erregten.

Wie soll also die Gemeinde-Verfassung sein, um dem Communal-, daher dem Wohle der Einwohnerschaft, zu entsprechen.

Hierfür finden wir Anhaltspunkte in den glücklich organisirten Gemeinde Berwaltungen vieler ausländischer Staaten, welche, weil fie dem Wohl ber Einwohnerschaft entsprechen, bereits auch in ben größern ruffischen Stäbten, von denen wir schon jett die Communal-Deconomie lernen können, eingeführt find. — Ferner in unserer baltischen Ritterschaft und ihrem Landrathscollegium, bestehen solche Berhältniffe schon seit langer Zeit, ohne Streitigkeiten zwischen der Commune und ihrer Verwaltung — weil lettere eingesehen, daß die Commune, bei uns also die Bur= gerschaft, nicht zum Besten bes Verwaltungsper= fon als ba ift, sondern biefe nur einzig und allein beren Bedürfnisse und Angelegenheiten nach ber empfangenen Ordre auszuführen haben, die Justig aber, wie bei ber Ritterschaft, das Landgericht, und in Appelation das Hof= gericht als gang abgesondert dastehen.

Diese Recht der Communen ist auch von Sr. Kaiserlich en Majestät allergnädigst gestattet worden; warum sollten wir also dies Recht der Selbstverwaltung ausgeben? u.s unter der Vormundschaft und der Gewalt eines Rathes stellen, von welchem wir eben nicht die besten Erfahrungen gesammelt haben. Es mögen aber immerhin die noch thatträftigen ehrenwerthen Mitglieder des jezigen Rath's zu den Communal-Verwaltungen oder den abgesonderten Justizbehörden gewählt werden.

Wenn nun diese Nechte der Bürgerschaft festgestellt find, so ist der Charakter wie das Wesen derselben bestimmt, und es wären nur noch die Formen, und die Verstheilung der Communal-Arbeiten anzugeben.

Unter diesen wären die wichtigsten:

- 1) Die Zugehörigkeit zu der Bürgerschaft muß eine allgemeine auf Grund eines bestimmten Bensus sein, um als eine obligatorische Vertretung der gesammten Einwohenerschaft und ihren Interessen auftreten zu können.
- 2) Weil Massenversammlungen für viele nur zeitrausbende Formalitäten sind, und schwierig zu Beschlüssen geslangen mögen solche Versammlungen nur zweimal jährslich, und zwar in Lectionen, in welcher Beschwerden und Vorschläge 2c. abgegeben werden, und die Wahlen, namentslich zu einem Ausschuß von etwa 120 Mitgliedern, gesnannt die Aeltestenbank, stattzusinden haben.
- 3) Diese Aeltestenbank, als Beschlüssende, ist verpstichtet, sämmtliche Communal-Arbeiten so zu vertheilen, daß eine Persönlichkeit sich nur in einer Geschäftsbranche zu geriren habe, sei es im Steueramt, einer Inspection, oder sonstigen Berwaltung und außerdem in jeder zwei von der Bürgerschaft zu wählende Bürger als Beirath zu der Ausführenden Berwaltung, deren Secretaire, Canzellisten und Fachmänner, die Gehalte beziehen, vorzugsweise aus der Bürgerschaft zu wählen sind.
- 4) Alle Verhandlungen geschehen öffentlich. Bei jeder allgemeinen Bürgerversammlung, sind die Hauptbücher zur allgemeinen Ansicht auszulegen. Die Aeltesten sind verpstichtet, etwa 5 Jahre in dieser Würde zu verbleiben.

Es ist selbstverständlich, daß hier keine specielle Angaben erfolgen können, demnach scheint nachgewiesen zu sein, daß die uns am 16. December vorgelegten Grundzüge, als für die Commune schädlich, zu verwersen sind, und daher wünschenswerth sei, eine neue Commission zur Ausarbeitung einer neuen Communal-Ordnung zusammen zu berusen — von der wir über-



zeugt sein können, daß dieselbe nicht gegen das Wohl ihrer Mithurger auftrete — nicht ihre auch vom Monarchen gestattete Rechte zu nehmen — und unter der Vormundschaft und Gewalt eines Rathes zu stellen suche.

Riga, den 23. December 1864.

dnu nedromeiste rechlor fit 100. E. Poenigkan.

publice, fämmtliche Communal Arbetten fo zu verrheilen, baß eine Perfönlichteit fich nur in einer (Veschäftsbranche zu geriren habe, sei es im Steveramt, einer Inspection,

von der Bürgericheit von Gerintb zu der Lusführenden Vermaltung, beren Secretafre,

Cangelliffen und Fachmanner, Die Gehalte beziehen, vorzugeweise aus ber Burgerichaft zu mablen find.

4) Alle Berhandiungen geschehen öffentlich, — Bei jeder allgemeinen Bürgerversammlung, sind die Houselblicher zur allgemeinen Ansicht auszuiegen. Die Aeltesten sind verpstichtet, etwa 5 Jahre in dieser Würde zu ver

Es ift selbrerständlich, daß bler te cielle Angaben erfolgen können, denn nachgewiesen, zu sein, das die und cember vorgelegten Gründige munne schädlich, zu verwerdendichenswerth sein eine Ankarbeitung einer zu bereitung einer zu